

Reglement 2008

für das Weiterbildungsmasterprogramm

Master of Advanced Studies ETH in Architektur

am Departement Architektur der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom 29.1.2008)

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹ und Art. 3 Abs. 1 Bst. b der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003²,

verordnet:

1. Abschnitt: Struktur und Zweck

Art. 1 *Grundsatz und Zuordnung*

¹ An der ETH Zürich wird unter dem Titel Master of Advanced Studies ETH in Architektur, im Folgenden auch MAS-Programm Architektur oder MAS Architektur genannt, ein Masterprogramm auf der Weiterbildungsstufe durchgeführt.

² Das MAS-Programm Architektur ist dem Departement Architektur zugeordnet.

Art. 2 *Spezialisierungen und Lehrbereiche*

¹ Das MAS-Programm Architektur besteht aus verschiedenen, voneinander unabhängigen Spezialisierungen, die alle gemäss Art. 15. Abs. 2 zum Titel Master of Advanced Studies ETH in Architektur führen. Die Spezialisierungen werden von Instituten und Professuren des Departements Architektur als kursartige oder individuelle Programme angeboten.

² Die einzelnen Spezialisierungen des MAS-Programms Architektur können einem oder mehreren der drei Lehrbereiche Entwurf und Gestaltung, Technik sowie Geistes- und Sozialwissenschaften zugeordnet sein.

¹ SR 414.110

² SR 414.110.37

³ Die Spezialisierungen vermitteln eine Vertiefung des Fachwissens in den entsprechenden Lehrbereichen und eine Ausweitung der Kenntnisse in den damit verknüpften Gebieten auch über die Grenzen des Departements hinaus.

Art. 3 *Kursartige Spezialisierungen*

¹ Kursartige Spezialisierungen verfügen über einen festgelegten Studienplan, werden regelmässig durchgeführt und richten sich an Gruppen von Studierenden.

² Ein Studienplan legt fest, welche Lehrveranstaltungen zu belegen und welche selbständigen Arbeiten auszuführen sind. Er definiert die Leistungskontrollen und ihre Gewichtung. Er weist die beteiligten Dozenten und Dozentinnen aus und legt fest, ob das Programm berufsbegleitend oder als Vollzeitstudium durchgeführt wird und in welchem Zeitraum es zu absolvieren ist.

³ Neu einzuführende kursartige Spezialisierungen werden zusammen mit dem Studienplan der Departementskonferenz zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 4 *Individuelle Spezialisierungen*

¹ Individuelle Spezialisierungen richten sich in der Regel an Einzelpersonen und werden nach Absprache durchgeführt.

² Ein allgemeiner Studienplan legt die allgemeine Ausrichtung, den Umfang und die Anforderungen fest.

³ Die individuelle Ausprägung des Studienplans erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Studierenden. Sie wird schriftlich festgehalten. Sie strukturiert die wichtigsten Arbeitsschritte oder Teilbereiche und definiert die Lehrveranstaltungen, die selbständigen Arbeiten und die Leistungsnachweise, die zu erbringen sind.

⁴ Der verantwortliche Professor oder die verantwortliche Professorin überwacht die Einhaltung des individuellen Studienplans.

⁵ Neu einzuführende individuelle Spezialisierungen werden zusammen mit dem allgemeinen Studienplan dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 5 *Umfang und Anforderungen*

Alle kursartigen und individuellen Spezialisierungen des MAS-Programms Architektur sind nach den Anforderungen des ECTS-Kreditsystems aufgebaut. Sie umfassen mindestens 60 Kreditpunkte und bestehen aus mindestens 600 Stunden Vorlesungen, Übungen, Seminaren und anderen betreuten Aktivitäten sowie einer drei bis vier Monate dauernden Master-Arbeit, bestehend aus einer Forschungsarbeit oder einem Projekt.

Art. 6 *Studienbeginn und Studiendauer*

¹ Das MAS-Programm Architektur kann als Vollzeitstudium oder berufsbegleitend angeboten werden. Es dauert in der Regel als Vollstudium 12 Monate, berufsbegleitend 24 Monate.

² Der oder die Delegierte der Spezialisierung legt fest, ob die Spezialisierung mit dem Herbst- und/oder mit dem Frühlingsemester begonnen werden kann.

2. Abschnitt **Organisation und Kompetenzen**

Art. 7 *Departementskonferenz*

¹ Die Departementskonferenz des Departements Architektur genehmigt auf Antrag der beteiligten Professuren und Institute die neu einzuführenden kursartigen Spezialisierungen des MAS-Programms Architektur aufgrund eines Studienplans.

² Sie entscheidet über die Unterbrechung oder Aufhebung der kursartigen Spezialisierungen.

³ Sie ernennt einen Professor oder eine Professorin zum Delegierten oder zur Delegierten der kursartigen Spezialisierung.

Art. 8 *Departementsvorsteher, Departementsvorsteherin*

¹ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements leitet und koordiniert das MAS-Programm Architektur.

² Er oder sie ist für die Verwaltung der Finanzen, des Personals und der Räume verantwortlich.

³ Er oder sie bewilligt die individuellen Spezialisierungen des MAS-Programms Architektur aufgrund des allgemeinen Studienplans.

⁴ Er oder sie ernennt einen Professor oder eine Professorin zum Delegierten oder zur Delegierten der individuellen Spezialisierungen.

Art. 9 *Delegierter, Delegierte*

¹ Die oder der Delegierte ist für die Planung und Durchführung der Spezialisierung und für die Betreuung der Studierenden zuständig.

² Sie oder er entwickelt den Studienplan und legt ihn den verantwortlichen Stellen zur Genehmigung vor.

³ Die oder der Delegierte kann einen Leiter oder eine Leiterin mit der Durchführung des Programms betrauen.

⁴ Sie oder er beantragt beim Rektor oder der Rektorin die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten für die einzelnen Spezialisierungen.

⁵ Der oder die Delegierte kann den Teilnehmenden auf ein begründetes Gesuch hin in Absprache mit dem Zentrum für Weiterbildung ausnahmsweise eine Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums gewähren.

3. Abschnitt Zulassung, Einschreibung und Teilnehmerzahlen

Art. 10 *Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren*

¹ Über die Zulassung entscheidet der Rektor oder die Rektorin auf Antrag des oder der Delegierten der Spezialisierung.

² Die Bewerbung zum MAS-Programm Architektur wird geprüft, wenn sich aus dem persönlichen Dossier ergibt, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen Master-Abschluss einer ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Hochschule besitzt.

³ Bewerbungen von hoch qualifizierten Personen, die den Nachweis von Berufspraxis und Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten erbringen, können auch geprüft werden, wenn die Bedingungen unter Abs. 2 nicht erfüllt sind.

⁴ Die Spezialisierungen können zusätzliche Bedingungen stellen.

⁵ Sind die in den Absätzen 2 - 4 erwähnten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einem Aufnahmegespräch mit der oder dem Delegierten der Spezialisierung eingeladen werden. Das Aufnahmegespräch kann in Form eines mündlichen oder schriftlichen Interviews geführt werden.

⁶ Der Entscheid über die Aufnahme einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers zum MAS-Programm Architektur hängt nebst den formellen und fachlichen Zulassungsvoraussetzungen auch vom Ergebnis des allfälligen Aufnahmegespräches ab. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Art. 11 *Teilnehmerzahlen*

¹ Kursartige Spezialisierungen werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Teilnehmende aufgenommen sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements Architektur über die Durchführung.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements kann auf Antrag des oder der Delegierten die Teilnehmerzahl der Spezialisierungen beschränken.

³ Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die festgelegte Obergrenze, so gelten folgende Auswahlkriterien:

- a. Ergebnisse des Aufnahmegesprächs;
- b. Berufserfahrung;
- c. Noten im Diplomausweis.

Art. 12 *Immatrikulation und Einschreibung*

¹ Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des MAS-Programms Architektur werden vom Zentrum für Weiterbildung der ETH Zürich immatrikuliert.

² Sie schreiben sich jeweils vor Semesterbeginn mit der elektronischen Einschreibung ein.

4. Abschnitt **Leistungskontrollen, MAS-Arbeit und akademischer Titel**

Art. 13 *Leistungskontrollen*

¹ Teilnehmende am MAS-Programm Architektur erhalten ECTS-Kreditpunkte für die absolvierten Lerneinheiten, wenn sie die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht haben.

² Die Leistungsnachweise sind in den Studienplänen der Spezialisierungen definiert. Sie orientieren sich an der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002³ und berücksichtigen die besonderen Gegebenheiten im Weiterbildungsbereich.

³ Der Kandidat oder die Kandidatin legt eine schriftliche MAS -Arbeit vor. Die MAS-Arbeit behandelt ein mit dem zuständigen Professor oder der zuständigen Professorin vereinbartes selbst gewähltes Thema. Es kann aus der praktischen Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit eines Instituts oder einer Professur resultieren oder eine davon unabhängige Fragestellung behandeln. Die Anforderungen sind im Studienplan der Spezialisierung geregelt.

⁴ Ein Referent oder eine Referentin und ein Koreferent oder eine Koreferentin beurteilen die MAS-Arbeit. Dabei muss entweder der Referent beziehungsweise die Referentin oder der Koreferent beziehungsweise die Koreferentin Professor oder Professorin am Departement Architektur sein.

⁵ Der oder die Delegierte beantragt der Notenkonferenz des Departements Architektur die Annahme oder Ablehnung der MAS-Arbeit auf Grund des Beurteilungsblatts mit vorgeschlagener Gesamtnote.

Art. 14 *Wiederholung der Leistungskontrollen*

¹ Jede Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

² Ist die MAS-Arbeit ungenügend, so legt der verantwortliche Referent oder die verantwortliche Referentin zusammen mit dem oder der Delegierten der Spezialisierung die zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

³ Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich.⁴

Art. 15 *Akademischer Titel*

¹ Die ETH Zürich verleiht den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des MAS-Programms Architektur, die alle notwendigen Bedingungen erfüllt haben, eine MAS-Urkunde, in der der Gegenstand des Programms und der akademische Titel bezeichnet werden.

² Der Titel lautet: Master of Advanced Studies ETH in Architektur, Spezialisierung in ... (Name der Spezialisierung), respektive Master of Advanced Studies ETH in Architecture, Specialisation in ... (Name of the Specialisation).

³ Er berechtigt zur Verwendung der Abkürzungen MAS ETH ARCH/... (Abkürzung der Spezialisierung), respektive MAS ETH/... (Abbreviation of the Specialisation) sowie der generischen Bezeichnung MAS ETH.

⁴ Die Urkunde wird vom Rektor oder der Rektorin und vom Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin unterschrieben.

⁵ Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben. Falls die Leistungskontrollen benotet wurden, wird auch ein Zeugnis abgegeben.

⁶ Wer vor dem Erwerb des MAS-Titels vom MAS-Programm ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält vom oder von der Delegierten auf Antrag einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bestandenen Studienleistungen auf.

⁷ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements regelt die formalen Aspekte des Leistungsüberblicks.

5. Abschnitt **Teilnahmegebühren und Rechtspflege**

Art. 16 *Teilnahme-, Anmelde- und Abmeldegebühren*

¹ Die Teilnehmenden bezahlen nach Art. 6. Abs. 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁵ eine Gebühr, die sich aus Schulgeld und Kostenbeitrag zusammensetzt.

⁴ SR 414.135.1

⁵ SR 414.131.7

² Das Schulgeld beträgt 1160 Franken; der Kostenbeitrag wird von der Schulleitung auf 1500 Franken festgelegt.

² Die Teilnahmegebühr ist unabhängig von der Dauer des Programms zu gleichen Teilen zu Beginn der ersten beiden Semester fällig.

Art. 17 *Rechtspflege*

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁶ anfechtbar.

6. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Art. 18 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement 1992 für das Nachdiplomstudium Architektur vom 25. März 1992⁷ und die Ausführungsbestimmungen zum Nachdiplomstudium Architektur vom 1. April 1992⁸ werden mit dem Inkrafttreten dieses Reglements unter Vorbehalt von Art. 19 aufgehoben.

Art. 19 *Übergangsbestimmungen*

Für Studierende, die den MAS Architektur vor dem 1. Februar 2008 begonnen haben, gelten das bisherige Reglement 1992 und die Ausführungsbestimmungen 1992.

Art. 20 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: R. Eichler

Der Delegierte: H. Bretscher

⁶ SR 172.021

⁷ RSETHZ 333.0100.10

⁸ RSETHZ 333.0100.11